

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses
vom Montag, den 06.02.2023.

4.1 Solaranlagen auch an oder auf Kulturdenkmälern möglich

Vorlage: 378/2022

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat im Oktober 2022 in einer neuen Richtlinie für Denkmalbehörden festgelegt, dass Solaranlagen in aller Regel künftig auch an oder auf Kulturdenkmälern genehmigungsfähig sind.

Die Richtlinie beinhaltet für die Denkmalbehörden klare und hessenweit einheitliche Handlungsanweisungen. Vor dem Hintergrund der Klimakrise war es geboten, die bisherige Genehmigungspraxis zu überdenken und anzupassen.

Allenfalls im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals kommt eine abweichende Entscheidung in Betracht. Die Richtlinie beinhaltet Regelungen, wann eine erhebliche Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals vorliegt, aber auch, wie eine Verringerung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung erreicht werden kann, die zu einer Genehmigung führt.

Die Richtlinie wurde im Staatsanzeiger Hessen Nr. 44 vom 31.10.2022 auf Seite 1228 unter <https://www.staatsanzeiger-hessen.de/startseite/> veröffentlicht.

Zeitnah soll vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen auch eine Broschüre zum Thema „Denkmalpflege und Solarenergie“ veröffentlicht werden, die Denkmaleigentümerinnen und Eigentümern, aber auch Architektinnen und Architekten, sowie Planerinnen und Planern vorstellt, wie die Integration von Solarmodulen auf Kulturdenkmälern gelingen kann.